

Satzung zur 2. Änderung

der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke
(2. Änd. Fw-Aezs)

Aufgrund §§ 3, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 27 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am **14.05.2024** die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung einer Aufwandentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-Aezs) vom 09.03.2020 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 4/2020 vom 26.03.2020), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-Aezs vom 11.12.2020 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 02/2021 vom 28.01.2021), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt gefasst:

„Anspruchsberechtigte einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind folgende Funktionsträger:

1. Amtswehrführer,
2. stv. Amtswehrführer,
3. Amtsjugendfeuerwehrwart,
4. stv. Amtsjugendfeuerwehrwart,
5. Ortswehrführer,
6. stv. Ortswehrführer,
7. Ortsjugendfeuerwehrwart,
8. stv. Ortsjugendfeuerwehrwart,
9. Ortskinderfeuerwehrwart,
10. stv. Ortskinderfeuerwehrwart,
11. Fachberater für den Digitalfunk,
12. Beauftragter für die Alters- und Ehrenabteilung.“

Satzung zur 2. Änderung

der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-Aezs)

(2) § 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Anspruchsberechtigten nach § 2 dieser Satzung bemisst sich nach der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz nach § 4 Absatz 2 der Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung) vom 30.07.2019 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 09/2019 vom 29.08.2019), multipliziert mit folgendem Vomhundertsatz:

1. Amtswehrführer – 50,00 v. H.	(170,00 €/Monat)
2. stv. Amtswehrführer – 40,00 v. H.	(136,00 €/Monat)
3. Amtsjugendfeuerwehrwart – 25,00 v. H.	(85,00 €/Monat)
4. stv. Amtsjugendfeuerwehrwart – 12,50 v. H.	(43,00 €/Monat)
5. Ortswehrführer – 40,00 v. H.	(136,00 €/Monat)
6. stv. Ortswehrführer – 32,00 v. H.	(109,00 €/Monat)
7. Ortsjugendfeuerwehrwart – 20,00 v. H.	(68,00 €/Monat)
8. stv. Ortsjugendfeuerwehrwart – 10,00 v. H.	(34,00 €/Monat)
9. Ortskinderfeuerwehrwart – 10,00 v. H.	(34,00 €/Monat)
10. stv. Ortskinderfeuerwehrwart – 7,50 v. H.	(25,50 €/Monat)
11. Fachberater für den Digitalfunk – 25,00 v. H.	(85,00 €/Monat)
12. Beauftragter für die Alters- und Ehrenabteilung – 20,00 v. H.	(68,00€/Monat)“

(3) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke nach § 7 dieser Satzung sind von den Ortswehrführern der örtlichen Feuerwehreinheiten für kameradschaftliche Veranstaltungen oder ähnliche, dem Zusammenwachsen dienende, Maßnahmen unter Einreichung eines Finanzierungsplanes bis 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu beantragen.“

Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs) tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 21.05.2024

Kerlikofsky
Amtdirektor

- Dienstsiegel -

Satzung zur 2. Änderung

der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs)